



# **Wahl- und Berufungsordnung**

**Stand März 2015**

# **Wahlordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Aalen Oesterleinstraße 16**

## **1. Vorwort**

Die Wahl ist Aufgabe aller Gemeindemitglieder. Die vorliegende Wahlordnung dient einem ordentlichen Wahlverfahren, das Gottes Handeln durch Berufung zum Dienst als Vorstand oder Bereichsleiter deutlich macht.

## **2. Allgemeines**

- 2.1 Die Aufgaben und geistlichen Voraussetzungen für Bereichsleiter und Vorstände sind in der gültigen Gemeindeordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Aalen, Oesterleinstraße 16, definiert.
- 2.2 Wahlen sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewählt hat.
- 2.3 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **3. Wahlperioden**

- 3.1 Vorstände werden für 4 Jahre gewählt.
- 3.2 Bereichsleiter werden für 3 Jahre gewählt.
- 3.3 Scheidet ein Bereichsleiter vor dem Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Dienst aus, wird eine Wahl durchgeführt, wenn mindestens ein Kandidat zur Verfügung steht.

## **4. Wählbarkeit von Vorständen**

- 4.1 Für den Dienst als Vorstand sind Gemeindemitglieder wählbar, die wenigstens 3 Jahre in einer ähnlich strukturierten Gemeinde Mitglied waren oder mindestens 2 Jahre der Ortsgemeinde angehören und die das 20. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Ehepartner können nicht gleichzeitig gemeinsam Mitglieder der Gemeindeleitung sein. Ehepartner müssen den Dienst unterstützen.
- 4.3 Assoziierte Mitglieder können nicht als Vorstände gewählt werden.

## **5. Wählbarkeit von Bereichsleitern**

- 5.1 Als Bereichsleiter sind Gemeindemitglieder wählbar, die:
  - a) das 20. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben
  - b) mindestens 1 Jahr der Ortsgemeinde angehören.
- 5.2 Ehepartner können nicht gleichzeitig gemeinsam Mitglieder der Gemeindeleitung sein. Ehepartner müssen den Dienst unterstützen.

## **6. Die Wahlkommission**

- 6.1 Die Wahlkommission besteht aus 2 Personen.
- 6.2 Die Wahlkommission wird von der Gemeinde-versammlung durch einfache Mehrheit bestellt.
- 6.3 Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht zur Wahl kandidieren.
- 6.4 Über das Ergebnis der Wahl wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern der Wahl-kommission unterzeichnet wird.

## **7. Wahlvorbereitung für Vorstände**

Zur Wahl von Vorständen schlagen die Mitglieder der amtierenden Gemeindeleitung Kandidaten vor und erstellen eine Wahlliste.

## **8. Wahlvorbereitung für Bereichsleiter**

- 8.1 Turnusgemäß sollen nicht mehr als die Hälfte der Bereichsleiter zur Wahl stehen.
- 8.2 Die amtierende Gemeindeleitung hat die Aufgabe, Nachfolger als Bereichsleiter aufzubauen. Ist ein designierter Nachfolger nach Vorbereitung als Kandidat für einen Bereich aufgestellt, kann nach einstimmiger Zustimmung der Wahlkommission kein weiterer Kandidat für diesen Bereich vorgeschlagen werden.
- 8.3 Die Gemeindeleitung stellt eine Wahlvorschlagsliste auf und übergibt sie der Wahlkommission. Die Liste enthält folgende Informationen:
  - die Bereiche, für die Bereichsleiter gewählt werden
  - die Namen der zur Wahl stehenden Bereichsleiter, wenn sie zur Wiederwahl zur Verfügung stehen
  - die Vorschläge der Gemeindeleitung für Bereiche, für die keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können
- 8.4 Die Wahlkommission veröffentlicht die Wahl-vorschlagsliste und eröffnet das Wahl-vorschlagsverfahren. Das Wahlvorschlagsverfahren dauert 3 Wochen ab Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste. In dieser Zeit kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Wahlvorschläge für Bereichsleiter an die Wahlkommission machen, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, für die von der Gemeindeleitung nach 8.2 Kandidaten vorgeschlagen wurden.
- 8.5 Die Wahlkommission erstellt ein Protokoll über die eingegangenen Wahlvorschläge und übergibt es unterzeichnet den Vorständen. Die Wahlvorschläge werden innerhalb der amtierenden Gemeindeleitung veröffentlicht und beraten. Anschließend werden die

Vorstände damit beauftragt, Gespräche mit den vorgeschlagenen Kandidaten zu führen.

- 8.6 Zwei Vorstände erstellen zusammen mit der Wahlkommission die Wahlliste. Vorgeschlagene Kandidaten können nur dann auf die Wahlliste genommen werden, wenn es dazu in diesem Gremium einen einstimmigen Beschluss gibt.

## **9. Durchführung der Wahl**

- 9.1 Die Vorstände übergeben der Wahlkommission die Wahlliste zur schriftlichen Veröffentlichung. Mit der Veröffentlichung der Wahlliste wird der von der Gemeindeleitung bestimmte Wahltermin genannt, der frühestens 3 Wochen nach der Veröffentlichung sein kann.
- 9.2 Die auf der Wahlliste veröffentlichten Kandidaten geben bis zum Wahltermin ein mündliches und, in der schriftlichen Veröffentlichung der Wahlliste, ein schriftliches Votum zu ihrem Dienst ab.
- 9.3 Die Vorstände erstellen eine Liste der stimm-berechtigten Mitglieder und die Wahlscheine für die geheime Wahl und übergeben sie der Wahlkommission. Die Wahlscheine sind mit dem Dienstsiegel der Gemeinde abgestempelt. Auf der Liste der stimmberechtigten Mitglieder ist pro Mitglied eine Spalte vorgesehen, in der per Unterschrift der Empfang des Wahlscheins bestätigt werden muss.
- 9.4 Auf den Wahlscheinen wird darauf hingewiesen, dass
- für die Wahl von Bereichsleitern pro Bereich eine Ja-Stimme vergeben werden kann und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, um gewählt zu werden
  - für die Wahl von Vorständen pro Vorstandsposten eine Ja-Stimme vergeben werden kann und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, um gewählt zu werden
  - Enthaltungen wie „Nein-Stimmen“ zählen

Pro Kandidat werden die Ankreuzmöglichkeiten für „Ja“ oder „Nein“ angeboten.

- 9.5 Die Wahlkommission bietet ab der Veröffentlichung des Wahltermins eine Briefwahl an. Die Briefwahl kann genutzt werden, wenn eine Verhinderung am Wahltermin zu erwarten ist. Die Briefwahl muss bei einem Mitglied der Wahlkommission beantragt werden.  
Die Wahlkommission übersendet oder übergibt dem Briefwähler den Wahlschein und zusätzlich einen mit dem Dienstsiegel der Gemeinde abgestempelten Briefumschlag. Der Wahlschein wird in diesem Briefumschlag an die Wahlkommission bis zum Wahltermin zurückgegeben und ungeöffnet in die Wahlbox eingeworfen.
- 9.6 Die ausgefüllten Wahlscheine werden am Wahltermin bei der Wahlkommission in eine Wahlbox eingeworfen.
- 9.7 Wird bei Bereichsleiterwahlen für einen Bereich, oder bei Vorstandswahlen für einen Vorstandsposten, mehr als eine Ja-Stimme vergeben, so ist die Wahl für diesen Bereich bzw. Vorstandsposten ungültig.
- 9.8 Die Wahlkommission zählt nach dem Wahltermin die Wahlscheine aus und erstellt ein Ergebnisprotokoll. Sie veröffentlicht das Ergebnis im darauffolgenden Gottesdienst und im Gemeindemagazin. Sie unterzeichnet das Ergebnisprotokoll und übergibt es den Vorständen.
- 9.9 Zum Vorstand berufen sind die Kandidaten, die 75 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- 9.10 Zum Bereichsleiter berufen sind die Kandidaten, die zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Stehen für einen Bereich mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält kein Kandidat zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, dann wird für diesen Bereich ein weiterer Wahlgang durchgeführt, in dem nur der Kandidat (oder bei Stimmgleichheit die Kandidaten) mit den meisten Stimmen erneut zur Wahl stehen.


## 10. Vorzeitige Abberufung

- 10.1 Vorstände müssen sich 2 Jahre nach ihrer Berufung einer Bestätigung ihres Dienstes in einer Jahresgemeindeversammlung stellen. Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder begründete Bedenken gegen den weiteren Dienst haben, endet die Dienstzeit schon nach zwei Jahren. Die Nachfolge der Geschäftsführung muss geregelt werden.
- 10.2 Bereichsleiter können in einer Jahresgemeindeversammlung vorzeitig von ihrem Dienst abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder begründete Bedenken gegen den weiteren Dienst hat.

## 11. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 29.03.2015 in Kraft und löst damit die bisherige Wahlordnung ab.

Aalen, den 29.03.2015

  
.....  
Mathias Harsányi (Vorstand)

  
.....  
Stephan Friedrich (Vorstand)

## Anhang

### Ablauf Bereichsleiterwahl

<b>Zeit</b>	<b>was</b>	<b>wer</b>
	Wahlkommission bestellen	Gemeindeversammlung
	Wahlvorschlagsliste erstellen	Gemeindeleitung und Wahlkommission
Dauer 3 Wochen	Wahlvorschlagsliste veröffentlichen und das Vorschlagsverfahren starten	Wahlkommission
	Protokoll der Wahlvorschläge an die Vorstände übergeben	Wahlkommission
	Wahlvorschläge an die Gemeindeleitung übergeben und darüber beraten	Vorstand und Gemeindeleitung
	Gespräche mit den vorgeschlagenen Kandidaten führen	Vorstand
	Wahlliste erstellen	2 Vorstände und Wahlkommission
	Wahltermin festlegen	Gemeindeleitung
	Übergabe der Liste der stimmberechtigten Mitglieder und der Wahlscheine an die Wahlkommission	Vorstand
3 Wochen vor Wahltermin	Wahlliste und Wahltermin veröffentlichen, Briefwahl ermöglichen	Wahlkommission
vor dem Wahltermin	Mündliches und schriftliches Votum zum Dienst abgeben	Kandidaten
	Wahl durchführen	Wahlkommission



## Ablauf Vorstandswahl

<b>Zeit</b>	<b>was</b>	<b>wer</b>
	Wahlkommission bestellen	Gemeinde- versammlung
	Wahlliste erstellen, Wahltermin festlegen und an die Wahlkommission übergeben	Gemeinde- leitung
	Übergabe der Liste der stimmberechtigten Mitglieder und der Wahlscheine an die Wahlkommission	Vorstand
3 Wochen vor Wahl- termin	Wahlliste und Wahltermin veröffentlichen, Briefwahl ermöglichen	Wahl- kommission
vor dem Wahl- termin	Mündliches und schriftliches Votum zum Dienst abgeben	Kandidaten
	Wahl durchführen	Wahl- kommission